

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten
im Verbundsbereich des Luftkurortes Riedener Mühlen
(Teilbereiche der Ortsgemeinden Rieden und Volkesfeld)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist und des § 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzungen der Parkgebühren vom 28. März 2023 (GVBl. S.77) wird nach Zustimmung der Verbandsversammlung des Fremdenverkehrszweckverbandes Riedener Mühlen vom 12.11.2025 folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Verbundsbereich des Luftkurortes Riedener Mühlen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Soweit das Parken auf den öffentlichen Parkplätzen im Verbundsbereich des Luftkurortes Riedener Mühlen nur während des Betriebes eines Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Gebührenzonen

Ausgewiesen auf den Parkplätzen an der „Seehütte“ sowie unterhalb der „Staumauer“ ist Parken im Verbundsbereich zulässig. Die Mindestgebühr gilt wie folgt:

1 Stunde	1,50 EUR
2 Stunden	2,50 EUR
3 Stunden	3,00 EUR
4 Stunden	4,00 EUR
1 Tag	6,00 EUR

Ausschließlich auf dem Parkplatz unterhalb der „Staumauer“ ist auch ein Parken von **Wohnmobilen** gestattet.

Hierfür werden folgende Wohnmobil-Parkgebühren erhoben:

1 Tag	9,00 EUR
2 Tage	15,00 EUR

§3

Geltungsdauer

Die Parkgebühren gelten Montag bis Sonntag jeweils von 08:00 Uhr-20:00 Uhr.

Die Gebührenpflicht gilt auch an gesetzlichen Feiertagen.

§4

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit diesem Tag wird die vorherige Gebührenordnung vom 13.07.2023 außer Kraft gesetzt.

Mendig, den 12.12.2025

Jörg Lempertz

Verbandsvorsteher